INFORMATIONSBRIEF

Aktuelles zu Steuern und Recht

MÄRZ 2022

HRB & PARTNER
Steuern
Wirtschaft
Recht

Editorial

Durch die Förderung der E-Mobilität und energieeffizientes Bauen hat die Bundesregierung ihre Ambition den Klimaschutz voranzutreiben signalisiert. Vorausschauende Investitionen in den Bereichen Industrie, Mobilität, Gebäude und Landnutzung sollen unterstützt werden. Überraschend kam da der Stopp der Förderung für energieeffizientes Bauen Ende Januar.

Welche Förderungen noch möglich sind und wie es mit den Programmen weitergehen soll und welche Prämien Sie beim Erwerb eines neuen Elektrofahrzeugs nutzen können, haben wir für Sie zusammengestellt.

Unsere Themen im Überblick:

- Elektromobilität: Innovationsprämie bis Ende 2022 verlängert
- Betriebsschließungsversicherung muss nicht zahlen
- Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen
- Anerkennung einer Pensionszusage
- Doppelte Haushaltsführung
- Förderung zur energieeffizienten Gebäude-Sanierung wieder möglich
- Aufnahmen neuer Gesellschafter in eine Gemeinschaftspraxis
- Weitere steuerliche Erleichterungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
- Kapitalanlage: Steuerliche Vorteile für Ihre Kinder

FÜR UNTERNEHMER

Elektromobilität: Innovationsprämie bis Ende 2022 verlängert

Der Koalitionsvertrag setzt auf eine nachhaltige, alltagstaugliche und bezahlbare Mobilität. Er sieht unter anderem vor, die Innovationsprämie bis Ende 2022 zu verlängern. Die Bundesregierung hat dazu die derzeit geltende Förderrichtlinie für Elektrofahrzeuge angepasst. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Käuferinnen und Käufer von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen erhalten im Jahr 2022 weiterhin bis zu 9.000 EUR Förderung; davon übernimmt der Bund 6.000 EUR. Plug-in-Hybride werden mit maximal 6.750 EUR bezuschusst, der staatliche Anteil liegt hier vorerst weiter bei 4.500 EUR. Ab 2023 soll dann das neue Förderdesign greifen.

Förderfähig sind: reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (Plug-in-Hybride), Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die höchstens 50 Gramm CO2 pro Kilometer emittieren oder eine rein elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern aufweisen.

Von der Innovationsprämie profitieren folgende Elektrofahrzeuge: Neuwagen, die nach dem 3. Juni 2020 zugelassen wurden, Gebrauchtwagen, die erstmals nach dem 4. November 2019 zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 erfolgt ist. Das Fahrzeug muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) befinden.

Auch Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten weiterhin die volle Förderung. Antragsteller muss derjenige sein, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Ein Leasinggeber ist nur dann antragsberechtigt, wenn er Eigennutzer ist. Eine Ausnahme stellt das Mitarbeiterleasing bei gewerblichem Leasing dar.

Quelle: Bundesregierung.de

Betriebsschließungsversicherung muss nicht zahlen

Der Bundesgerichtshof hat Ansprüche aus einer Betriebsschließungsversicherung wegen einer aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgten Schließung einer Gaststätte verneint - weil die Krankheit nicht im entsprechenden Verzeichnis gelistet war.

Ein Gastronom, der eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hatte, die grundsätzlich Leistungen bei einer angeordneten Schließung aufgrund von Infektionskrankheiten beinhaltete, hatte die Zahlung einer Entschädigung beantragt. Der Bundesgerichtshof verweigerte aber mit Urteil vom 26. Januar 2022 (Az. IV ZR 144/21) eine Zahlung, da im entsprechenden Verzeichnis weder die Krankheit COVID-19 noch der Krankheitserreger SARS-CoV-2 aufgeführt seien.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Übertragung von Privatvermögen gegen wiederkehrende Leistungen

Bei der Vermögensübertragung einer Immobilie gegen Versorgungsleistungen kann der Beschenkte in seiner Steuererklärung unter Umständen auch Werbungskosten geltend machen. Bei Übertragung eines Vermietungsobjekts des Privatvermögens gegen Leibrente führen die wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers an den Übergeber in Höhe ihres Barwerts zu Anschaffungskosten, die mit der AfA berücksichtigt werden, und in Höhe ihres Zinsanteils zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Klägerin hatte von ihrem Vater ein Grundstück mit einem vermieteten Mehrfamilienhaus übertragen bekommen. Im Gegenzug verpflichtete sie sich zur Gewährung einer lebenslangen, wiederkehrenden Zahlung von 2.500 EUR monatlich an ihren Vater. Diese Zahlung wurde als Reallast ins Grundbuch eingetragen. Zudem hat die Klägerin noch ein Darlehen des Vaters übernommen.

Die Klägerin machte im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Zahlungen als Werbungskosten zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen; sie sind bei der Einkunftsart abzusetzen, bei der sie erwachsen sind.

Das Finanzamt bewertete die Zahlungen der Klägerin als Leibrente und berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr vom 29. Juli 2015 lediglich den Ertragsanteil in Höhe von 3.900 EUR jährlich als Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch wies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück. Der BFH hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass eine Übertragung von nicht nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG begünstigtem Vermögen unter nahen Angehörigen nicht unentgeltlich erfolgt. Die Klägerin kann somit im Streitfall in Höhe des Barwerts „verrentete“ Anschaffungskosten ansetzen.

Zudem sind in Höhe der Ablösung des Darlehens Anschaffungskosten entstanden, die ebenfalls im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden können. Der nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG ermittelte Ertragsanteil kann zusätzlich als Zinsanteil der jährlichen Rentenzahlung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Quelle: BFH

Anerkennung einer Pensionszusage

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte die Frage nach der steuerlichen Anerkennung einer Pensionszusage für einen Gesellschafter-Geschäftsführer zu behandeln. Das Finanzamt ging von einer verdeckten Gewinnausschüttung wegen fehlender Erdienbarkeit aus.

Die Klägerin ist eine im Jahr 2012 gegründete Kapitalgesellschaft. Kurz nach ihrer Gründung erteilte sie ihrem Geschäftsführer und Alleingesellschafter eine Pensionszusage. Zu diesem Zeitpunkt war er sechzig Jahre und vier Monate alt. Diese sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung bei garantierter Verzinsung von 3 % pro Jahr finanziert werden und sah eine Altersleistung ab der Vollendung des 71. Lebensjahrs vor.

Das Finanzamt behandelte die Beträge zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Die Pensionszusage wurde nicht anerkannt mit der Begründung, die Pension könne nicht mehr erdient werden, da der Alleingesellschafter im Zeitpunkt der Pensionszusage das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet habe. Außerdem sei die Pension ohne Probezeit für den Geschäftsführer und unmittelbar nach Gründung der Klägerin zugesagt worden. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Das FG Düsseldorf entschied, dass das Finanzamt hier zu Unrecht eine vGA angenommen habe.

Dazu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass dieses Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden sei. Der Arbeitgeber habe die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und sei durch diese wirtschaftlich nicht belastet. Weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft noch die fehlende Probezeit seien für die steuerliche Anerkennung relevant, zumal der Geschäftsführer über ausreichende Berufserfahrung verfügt habe.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (BFH-Az. I B 89/21).

Quelle: FG Düsseldorf

Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen (beruflich veranlassten) Zweithaushalt führt und auch der vorhandene "eigene Hausstand" am Beschäftigungsort gelegen ist.

So entschied das FG Berlin-Brandenburg.

Sachverhalt: Der Steuerpflichtige mietete in unmittelbarer Nähe zu seiner Arbeitsstätte eine Zweitwohnung an, die nur etwa 35 bis 40 Fahrminuten entfernt zur Hauptwohnung liegt. Zur Begründung machte er geltend, die Anmietung sei erforderlich, um bei Bedarf jederzeit kurzfristig seine pflegebedürftige Ehefrau unterstützen zu können und so die Unterbrechungen der Arbeitszeiten zeitlich deutlich reduzieren zu können. Das Finanzamt lehnte die geltend gemachten Kosten der doppelten Haushaltsführung ab und ließ auch den Kostenabzug als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) nicht zu.

Begründung: Bei einer doppelten Haushaltsführung müssen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Nur dann ist der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt. Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke sind noch in einem zeitlichen Rahmen, in dem es einem Arbeitnehmer zugemutet werden kann, von seinem Hausstand die Arbeitsstätte aufzusuchen.

Im Streitfall lehnte das FG daher den Werbungskostenabzug für eine doppelte Haushaltsführung ab. Es handelte sich auch nicht um außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG. Denn der Aufenthalt in der Zweitwohnung diente in erster Linie der angenehmeren Gestaltung der Pflegesituation und stellt keine gezielte therapeutische Maßnahme dar und ist insofern auch nicht medizinisch indiziert.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 8.11.2021, 7 K 7009/19

BAUHERREN UND VERMIETER

Förderung zur energieeffizienten Gebäude-Sanierung wieder möglich

Die Bewilligung von Anträgen nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde am 23. Januar 2022 mit sofortiger Wirkung mit einem vorläufigen Programmstopp belegt. Endgültig eingestellt wird die Neubauförderung des Effizienzhauses/Effizienzgebäudes 55 (EH55). Die enorme Antragsflut im Monat Januar insbesondere für Anträge für die EH55 Neubauförderung hatte die bereit gestellten Mittel deutlich überstiegen.

Die neue Bundesregierung hat angesichts der Entwicklungen auf dem Markt entschieden, dass der EH55-Standard rasch der gesetzliche Mindeststandard im Neubau werden soll.

Ab dem 22. Februar 2022 können nun wieder neue Anträge bei der KfW für Sanierungsmaßnahmen gestellt werden. Die Sanierungsförderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude startet damit wieder. Die Förderbedingungen für Sanierungsmaßnahmen bleiben unverändert.

Die KfW hatte in einem ersten Schritt bereits begonnen alle förderfähigen Altanträge zu bearbeiten, die bis zum vorläufigen Antragsstopp am 23. Januar 2022, 24:00 Uhr eingegangen waren. Diese Anträge werden von der KfW zeitnah nach den bisherigen Programmkriterien geprüft und – bei Förderfähigkeit – genehmigt. In einem zweiten Schritt kann die Sanierungsförderung wieder starten.

In der vergangenen Woche hatte die Bundesregierung zusammen mit dem Haushaltsausschuss des Bundestages neue Mittel für die BEG von rd. 9,5 Mrd. EUR bereitgestellt, die zur Abarbeitung der bis 23. Januar 2022, 24:00 Uhr gestellten Altanträge, zur Wiederaufnahme der Sanierungsförderung und der sich noch in Abstimmung befindlichen Neuauflage der EH40 Neubauförderung bestimmt sind und die Finanzierung bis zur Verabschiedung des regulären Haushaltes sichern.

Quelle: BMWK

FÜR HEILBERUFE

Aufnahmen neuer Gesellschafter in eine Gemeinschaftspraxis

Nicht jeder zivilrechtliche Gesellschafter einer Personengesellschaft ist auch Mitunternehmer i.S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Beim Zusammenschluss von Ärzten/Ärztinnen mit anderen Freiberuflern zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder anderen Personengesellschaft muss beachtet werden, dass jeder Arzt/jede Ärztin auf Grund der eigenen gesellschaftsrechtlichen oder wirtschaftlich vergleichbaren Stellung Mitunternehmerinitiative ausüben kann und ein Mitunternehmerrisiko trägt, besonders, wenn die Gesellschafter in diesem Zusammenschluss teilweise gewerblich und teilweise freiberuflich tätig sind.

Mitunternehmerrisiko bedeutet im Regelfall die Beteiligung am Gewinn und Verlust, an stillen Reserven und am Geschäftswert des Unternehmens. Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen. Ausschlaggebend für eine GbR ist, dass jeder Gesellschafter die Gesellschaft nach außen hin allein vertreten kann.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung die Auffassung vertreten, dass die Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis keine steuerlich anzuerkennende Mitunternehmerstellung haben würden und schrieb die Einkünfte in solche aus einem Gewerbe-

betrieb um. Der Prüfer beanstandete bezüglich der neu in die GbR eingetretenen Ärzte, dass diese ausschließlich am jeweils selbst erzielten Umsatz beteiligt waren. Hiergegen richteten die Ärzte/Ärztinnen Einspruchsverfahren. Sie machten geltend, dass die Neugesellschafter auch steuerlich als Mitunternehmer anzusehen seien und die Gewinne als solche aus freiberuflicher Arbeit zu qualifizieren seien.

Das Finanzgericht (FG) Köln hat in der rechtskräftigen Entscheidung 7 K 3133/17 (v. 10.7.2019) eine Unternehmerstellung bei einer Ärzte-Gemeinschaftspraxis angenommen, wenn der Arzt/die Ärztin einen bestimmten Prozentsatz des von ihm für die Gesellschaft erwirtschafteten Umsatzes als Vergütung erhält. Das FG nahm jedoch unter Würdigung der Gesamtumstände bei den klagenden Ärzten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit an. Schließlich ist die Klägerin nicht gewerbesteuerpflichtig nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GewStG. Da es sich bei der Klägerin nicht um einen Gewerbebetrieb handelt, sondern sie durch ihre Gesellschafter eine freiberufliche Tätigkeit entfaltet, sei die Forderung der Gewerbesteuer nicht gegeben.

Quelle: FG Köln

LESEZEICHEN

Weitere steuerliche Erleichterungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Das Bundeskabinett hat am 16. Februar 2022 den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Mit gezielten steuerlichen Erleichterungen will die Bundesregierung Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger unterstützen und die Wirtschaft stabilisieren. Mehr dazu: https://tinyurl.com/37n8stpv

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Kapitalanlage: Steuerliche Vorteile für Ihre Kinder

Genau wie Erwachsene verfügen Kinder über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bei Kapitalerträgen, den sie auf ihre Erträge geltend machen können. Bis zu dieser Summe können die Eltern, die als gesetzliche Vertreter auch das Konto auf den Namen des Kindes eröffnen müssen, für das Kind gesonderte Freistellungsaufträge erteilen. So können Kapitalerträge maximal bis zur Höhe des erteilten Freistellungsauftrags von der Bank ohne Einbehalt von Kapitalertragsteuer ausgezahlt werden.

Zusätzlich bleiben Kinder über den Sparer-Pauschbetrag hinaus steuerfrei, da sie genau wie Erwachsene über einen steuerlichen Grundfreibetrag verfügen. Dieser wurde zum Jahreswechsel von 9.744 EUR (2021) auf 9.984 EUR (2022) angehoben. Da Kinder im Regelfall über keine eigenen Einkünfte und Jugendliche, wenn überhaupt, nur über geringfügige Einkünfte verfügen, wird dieser Betrag in der Regel nicht überschritten.

Der Grundfreibetrag kann allerdings nicht von der Bank beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Um ihn geltend machen zu können, müssen die Eltern für das Kind eine Einkommensteuererklärung abgeben, damit das Finanzamt die von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten kann. Bei der Steuererklärung werden die Kapitalerträge steuerlich dem Kind und nicht den Eltern zugerechnet. Es findet eine strikte Vermögenstrennung statt. Die Eltern haben zudem die Möglichkeit, für ihre Kinder eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt zu beantragen. Die Bescheinigung wird dann der Bank vorgelegt.

Wenn Sie die steuerlichen Vorteile einer Übertragung von Kapital auf Ihr Kind nutzen, dann gehört das übertragene Geld Ihrem Kind und Sie dürfen nicht mehr darüber verfügen. Sie dürfen nur dann über das Kapital verfügen, wenn die Ausgabe dem Kind dient, Sie damit also zum Beispiel den Führerschein oder einen Studienaufenthalt des Kindes im Ausland finanzieren. Die Überbrückung eigener finanzieller Engpässe mit dem Vermögen der Kinder ist strikt verboten.

Ein weiterer Aspekt muss berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Kindern Vermögen übertragen. Sind diese volljährig, kann dies ein Ende der Mitversicherung über die gesetzliche Familienversicherung nach sich ziehen. Die Einkommensgrenze, um weiterhin beitragsfrei familienversichert zu bleiben, liegt aktuell bei 470 EUR im Monat. Falls diese Einkommensgrenze überschritten wird, müssen sich die erwachsenen Kinder selbstständig krankenversichern.

Darüber hinaus kann sich entsprechendes Vermögen auch auf die Möglichkeit niederschlagen, eine Studienunterstützung durch Bafög zu erhalten: Das verfügbare Vermögen der Studierenden wird direkt mit dem Bafög-Freibetrag verrechnet.

Quelle: Bankenverband

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer
10.03.2022 (14.03.2022)

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:
25.03.2022 (Beitragsnachweis)
29.03.2022 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.
* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.